

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. Januar 2021

Anwesend:

Gemeinderäte: Manuela Will
Thomas Knittel
Willi Holzenthaler
Philipp Kiene
Elisabeth Wachter
Daniel Kohler
Wendelin Fehrenbacher
Frank Wachter

Vorsitzende: Bürgermeisterin Claudette Kölzow

Entschuldigt:

Weitere Anwesende: Verbandskammerin Sarah Kohler, GVV Donau-Heuberg

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.45 Uhr

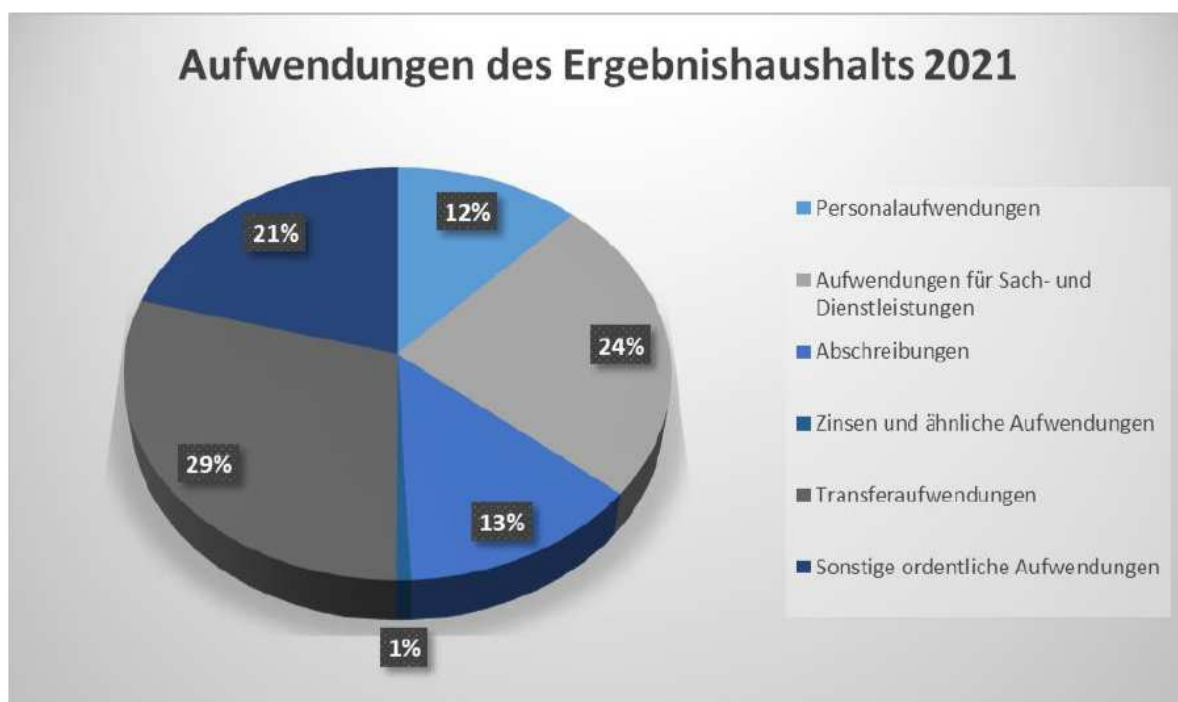
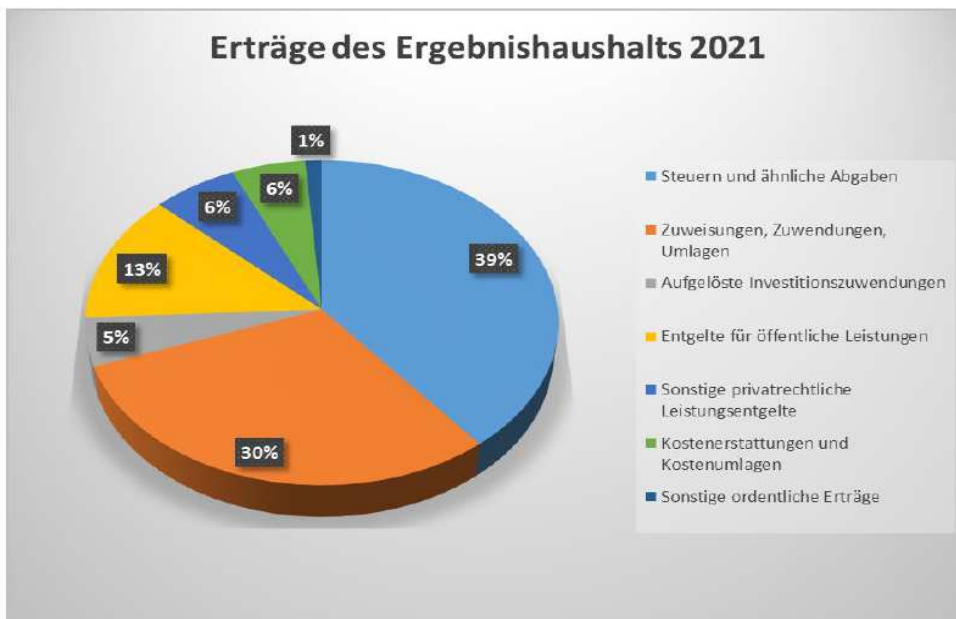
Die Sitzung wurde einberufen mit folgender Tagesordnung:

- 01/2021** Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021
- 02/2021** Beratung und Beschlussfassung über die Nichtausübung eines eventuell bestehenden Vorkaufsrechts auf Flurstück Nr. 141/1, Schmidtenwinkel 5
- 03/2021** Annahme einer anonymen Spende über 50,00 € für die Stromversorgung des Brunnens im Gründelbuchweg
- 04/2021** Bauantrag der Fa. MaragoTech auf F1St.Nr. 4112/5, Beratung und Beschlussfassung über die Befreiung bzgl. des Höchstmaßes einer Einfriedung
- 05/2021** Verschiedenes, Wünsche und Anträge

01/2021 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat hatte in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 11.01.2021 den Haushaltsplan für das Jahr 2021 vorberaten, hierzu wurde der Entwurf rechtzeitig als Sitzungsvorlage zugestellt. Nun stand die Beratung und Beschlussfassung der Satzung und des Plans in öffentlicher Sitzung an.

Verbandskammerin Sarah Kohler stellte dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit den Haushalt der Gemeinde Buchheim für das Jahr 2021 anhand einer Präsentation.



Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (24 %)

Einmalige Maßnahmen:

- Anstrahlung Buchheimer Hans (2.000 €)
- Umrüstung Steckdosen Kindergarten (1.000 €)
- Wasserenthärtungsanlage Bürgerhaus (3.100 €)
- Funkempfänger Feuerwehr (1.750 €)
- Mobile Endgeräte Schule (10.000 € - Zuschuss 6.520 €)
- Netzwerkschrank Schule (900 € - Zuschuss 620 €)
- Ergänzung flexible Sitzbänke Schule (350 €)
- Austausch Straßenbeschilderung (2.000 €)
- Einsatzkleidung Feuerwehr (4.000 €)
- Bebauungsplan Höllenbart (20.000 €)
- Ökopunkte - Ausgleich GE Brandstatt (90.000 €)
- Digitale Ablesung Zählerstände Wasser (540 €/600 €)

Abschreibungen (13 %)

- Vermögensbewertung durch Schüllermann weiter fortgeschritten
- Abschreibungen: 250.400 €
- Auflösungen: 87.550 €



Netto-Belastung des Haushalts: rd. 163.000 €

ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER KOMMUNALEN FINANZEN (PLANWERTE)					
Erträge	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A	12.500,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00
Grundsteuer B	56.500,00	61.100,00	61.100,00	61.100,00	61.100,00
Gewerbesteuer	150.000,00	100.000,00	115.000,00	135.000,00	150.000,00
Gde.anteil Einkommensteuer	435.600,00	472.000,00	488.000,00	517.000,00	548.000,00
Gde.anteil Umsatzsteuer	13.900,00	22.200,00	19.800,00	20.100,00	20.500,00
Schlüsselzuweisung Land	209.000,00	251.000,00	278.000,00	291.000,00	272.000,00
Kommunale Investitionspauschale	66.600,00	68.000,00	69.000,00	70.000,00	70.000,00
Familienleistungsausgleich	32.500,00	37.700,00	40.000,00	41.000,00	42.000,00
Summe Erträge	976.600,00	1.025.000,00	1.083.900,00	1.148.200,00	1.176.600,00
Aufwendungen	2020	2021	2022	2023	2024
Gewerbesteuerumlage	15.400,00	10.300,00	11.900,00	13.900,00	15.500,00
Finanzausgleichsumlage	209.800,00	195.000,00	195.000,00	199.000,00	212.000,00
Kreisumlage	295.700,00	270.000,00	271.000,00	279.000,00	295.000,00
Verbandsumlage	79.000,00	71.000,00	72.000,00	73.000,00	74.000,00
Summe Aufwendungen	599.900,00	546.300,00	549.900,00	564.900,00	596.500,00
Überschuss	376.700,00	478.700,00	534.000,00	583.300,00	580.100,00

Kompensationszahlung:
rd. 42.000 €

tatsächliches Ergebnis 2020:
99.683 €

ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER KOMMUNALEN FINANZEN (PLANWERTE)					
Erträge	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A	12.500,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00
Grundsteuer B	56.500,00	61.100,00	61.100,00	61.100,00	61.100,00
Gewerbsteuer	150.000,00	100.000,00	115.000,00	135.000,00	150.000,00
Gde.anteil Einkommensteuer	435.600,00	472.000,00	488.000,00	517.000,00	548.000,00
Gde.anteil Umsatzsteuer	13.900,00	22.200,00	19.800,00	20.100,00	20.500,00
Schlüsselzuweisung Land	209.000,00	251.000,00	278.000,00	291.000,00	272.000,00
Kommunale Investition					70.000,00
Familienleistungsausgle					42.000,00
Summe Erträge					1.176.600,00
Aufwendungen					2024
Gewerbsteuerumlage				15.500,00	15.500,00
Finanzausgleichsumlage	209.800,00	195.000,00	195.000,00	199.000,00	212.000,00
Kreisumlage	295.700,00	270.000,00	271.000,00	279.000,00	295.000,00
Verbandsumlage	79.000,00	71.000,00	72.000,00	73.000,00	74.000,00
Summe Aufwendungen	599.900,00	546.300,00	549.900,00	564.900,00	596.500,00
Überschuss	376.700,00	478.700,00	534.000,00	583.300,00	580.100,00

Schlüsselzahl 2018: 0,0000696
 Schlüsselzahl 2021: 0,0000726

→ Lohnsteuer/ veranlagte Einkommensteuer

ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER KOMMUNALEN FINANZEN (PLANWERTE)					
Erträge	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A	12.500,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00
Grundsteuer B	56.500,00	61.100,00	61.100,00	61.100,00	61.100,00
Gewerbsteuer	150.000,00	100.000,00	115.000,00	135.000,00	150.000,00
Gde.anteil Einkommensteuer	435.600,00	472.000,00	488.000,00	517.000,00	548.000,00
Gde.anteil Umsatzsteuer	13.900,00	22.200,00	19.800,00	20.100,00	20.500,00
Schlüsselzuweisung Land	209.000,00	251.000,00	278.000,00	291.000,00	272.000,00
Kommunale Investitions					70.000,00
Familienleistungsausglei					42.000,00
Summe Erträge					1.176.600,00
Aufwendungen					2024
Gewerbsteuerumlage				15.500,00	15.500,00
Finanzausgleichsumlage	209.800,00	195.000,00	195.000,00	199.000,00	212.000,00
Kreisumlage	295.700,00	270.000,00	271.000,00	279.000,00	295.000,00
Verbandsumlage	79.000,00	71.000,00	72.000,00	73.000,00	74.000,00
Summe Aufwendungen	599.900,00	546.300,00	549.900,00	564.900,00	596.500,00
Überschuss	376.700,00	478.700,00	534.000,00	583.300,00	580.100,00

Schlüsselzahl 2018: 0,0000124
 Schlüsselzahl 2021: 0,0000186

- Gewerbsteuer (25 %)
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte (50 %)
- Sozialversicherungspflichtige Entgelte (25 %)

ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER KOMMUNALEN FINANZEN (PLANWERTE)					
Erträge	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A	12.500,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00
Grundsteuer B	56.500,00	61.100,00	61.100,00	61.100,00	61.100,00
Gewerbsteuer	150.000,00	100.000,00	115.000,00	135.000,00	150.000,00
Gde.anteil Einkommensteuer	435.600,00	472.000,00	488.000,00	517.000,00	548.000,00
Gde.anteil Umsatzsteuer	13.900,00	22.200,00	19.800,00	20.100,00	20.500,00
Schlüsselzuweisung Land	209.000,00	251.000,00	278.000,00	291.000,00	272.000,00
Kommunale Investitionspauschale	66.600,00	68.000,00	69.000,00	70.000,00	70.000,00
Familienleistungsausgleich	32.500,00	37.700,00	40.000,00	41.000,00	42.000,00
Summe Erträge	976.600,00	1.025.000,00	1.083.900,00	1.148.200,00	1.176.600,00
Aufwendungen	2020	2021	2022	2023	2024
Gewerbsteuerumlage	15.400,00	10.300,00	11.900,00	13.900,00	15.500,00
Finanzausgleichsumlage	209.800,00	195.000,00	195.000,00	199.000,00	212.000,00
Kreisumlage	295.700,00	270.000,00	271.000,00	279.000,00	295.000,00
Verbandsumlage	79.000,00	71.000,00	72.000,00	73.000,00	74.000,00
Summe Aufwendungen	599.900,00	546.300,00	549.900,00	564.900,00	596.500,00
Überschuss	376.700,00	478.700,00	534.000,00	583.300,00	580.100,00

2-jährige
Verschiebung

Gesamtergebnis (Ergebnishaushalt)



Investitionen Finanzhaushalt

2021

- Abwasserbeseitigungsbeiträge (Einzahlungen 3.650 €)
- Anschluss Kläranlage Meßkirch (2.000.000 € - Zuschuss 1.650.000 €)
- Kanalsanierung SK 1 + 2 (Zuschuss 41.600 €)
- Grundstückskäufe Höllenbart (100.000 €)
- Ersatzbeschaffung MLF (219.000 € - Zuschuss 206.000 €)
- Umstellung Analogfunk (5.000 € - Zuschuss 1.200 €)
- Netzwerk Schule (6.000 € - Zuschuss 4.400 €)
- Präsentationstechnik Grundschule (Beamter + Leinwand) (2.800 € - Zuschuss 2.000 €)
- Investitionsumlage GVV Donau-Heuberg (1.600 €)
- Erweiterung Kindergarten mit Kinderkrippe (Zuschuss 170.000 €)
- Ruhemöglichkeit Kleingruppe (7.000 € - Zuschuss 4.900 €)
- Außenspielbereich Krippe (5.000 €)
- Platz der Begegnung Schächte und Elektrik (15.000 €)
- Erweiterung Bürgerhaus (Zuschuss 170.000 €)
- Erneuerung Zaunanlage Kindergarten (15.000 €)

2022

- Abwasserbeseitigungsbeiträge (Einzahlungen 11.600 €)
- Anschluss Kläranlage Meßkirch (186.500 € - Zuschuss 179.500 €)
- Kanalsanierung SK 1 + 2 (125.500 € - Zuschuss 104.400 €)

Finanzhaushalt

1. Teil – laufende Verwaltungstätigkeit



= kamerale Zuführungsrate

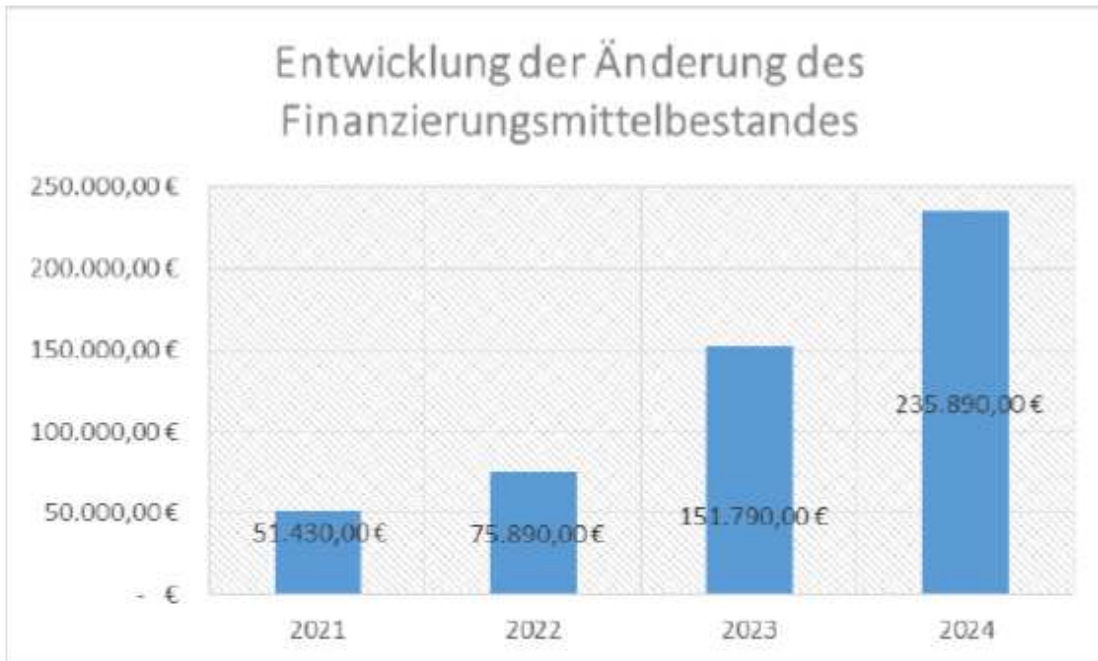
Finanzhaushalt

2. Teil – Investitionstätigkeit

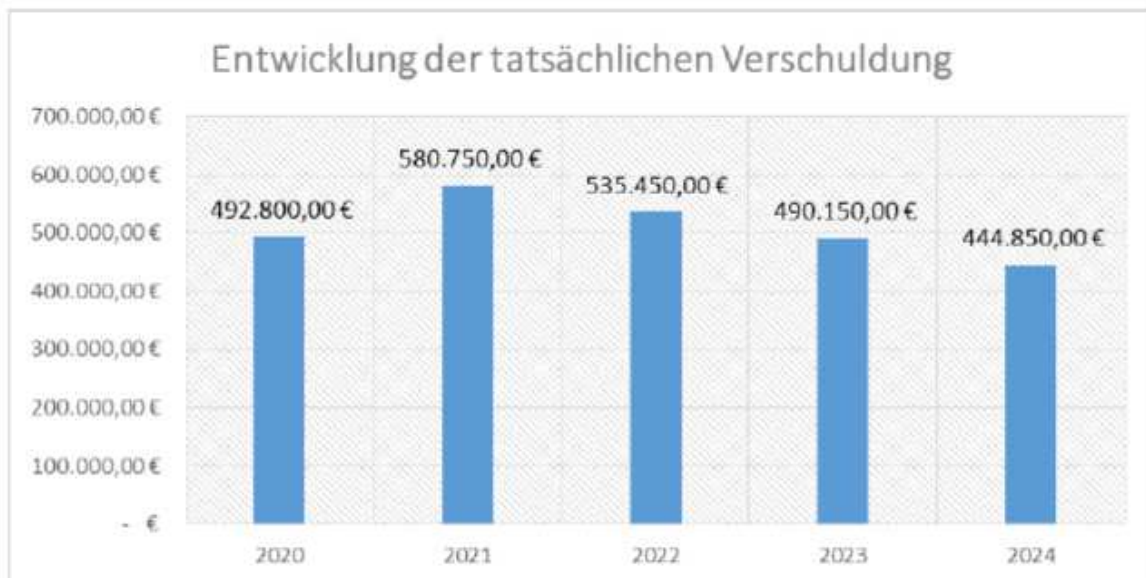


Finanzhaushalt

3. Teil – Finanzierungstätigkeit

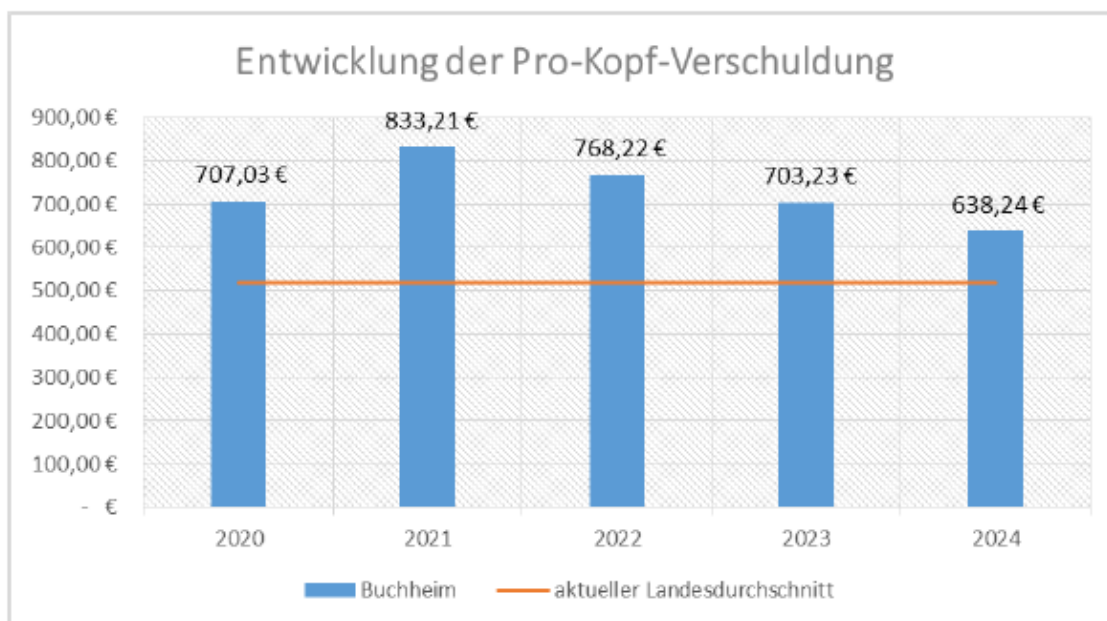


Finanzhaushalt



Kredit: 130.000 €

Finanzhaushalt

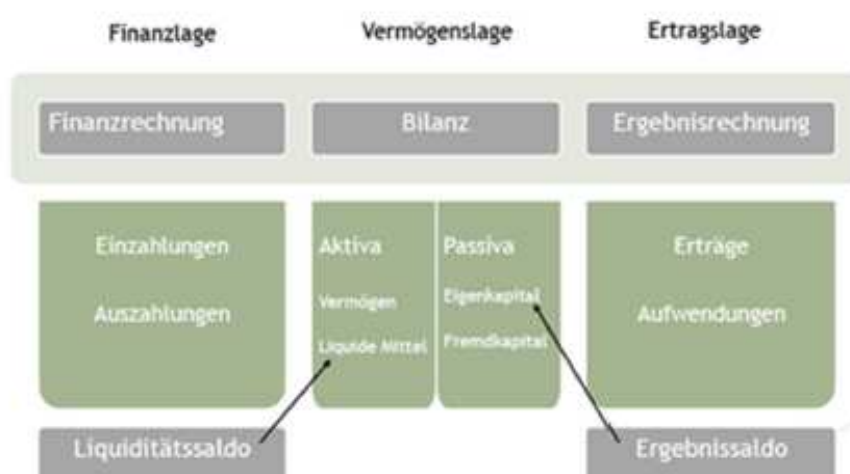


Landesdurchschnitt (Kernhaushalt): 520 €

Die gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), der sogenannten Kommunalen Doppik, wurden vom Landtag von Baden-Württemberg am 22. April 2009 im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Der damalige Gesetzesbeschluss hat die Einführung der Kommunalen Doppik bei allen baden-württembergischen Kommunen spätestens zum Jahr 2016 vorgesehen. Mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften hat der Landtag von Baden-Württemberg am 11. April 2013 die Verlängerung der Umstellungsfrist für die Kommunen auf das NKHR bis zum Jahr 2020 beschlossen.

Mit der Einführung der Kommunalen Doppik geht in den Kommunalhaushalten ein Paradigmenwechsel von der Kameralistik, einer zahlungsorientierten Darstellungsform, in der im Wesentlichen nur Geldflüsse betrachtet werden, auf die Veranschlagung und Buchung des Ressourcenverbrauchs (Aufwand und Ertrag) sowie der Zahlungsvorgänge (Auszahlungen und Einzahlungen) in einem doppischen Rechnungswesen einher. So berücksichtigt die Kommunale Doppik beispielsweise auch Abschreibungen, die zwar Aufwand darstellen, aber nicht unmittelbar zu Auszahlungen führen. Ziel ist dabei, verbrauchte Ressourcen zumindest mittelfristig periodengerecht auszugleichen. Mit dem NKHR erhalten die Kommunen betriebswirtschaftliche Instrumente, die die Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für Kommunalpolitiker und Verwaltung verbessern und zugleich die Transparenz des Haushaltsgeschehens auch für die Bürger erhöhen. Möglich werden eine ergebnisorientierte und nachhaltige Steuerung der kommunalen Leistungen und ihrer Finanzierung sowie eine Stärkung des wirtschaftlichen Denkens und Handelns in den Kommunalverwaltungen.

Abbildung 1: Das 3-Komponenten-Modell in der Kommunalen Doppik



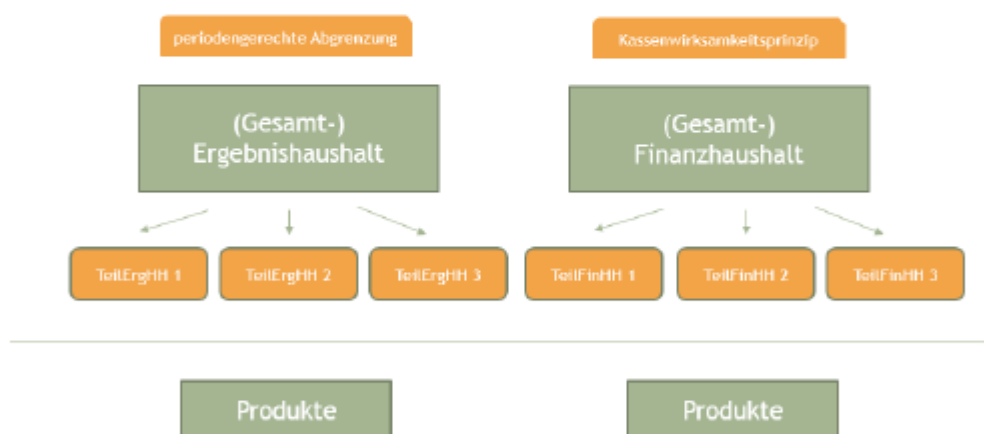
Der Haushalt in der kommunalen Doppik gliedert sich in einen Ergebnis- und einen Finanzhaushalt. Der Ergebnishaushalt entspricht einer kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und kann im Großen und Ganzen mit dem bisherigen

Verwaltungshaushalt gleichgesetzt werden. Der Finanzhaushalt ist eine Liquiditätsrechnung. In ihn fließen alle zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts ein. Zusätzlich werden im Finanzhaushalt die Ein- und Auszahlungen für Investitionen sowie für Finanzierungstätigkeit (z.B. Kredite) verbucht. Der Finanzhaushalt kann deshalb nur bedingt mit dem bisherigen Vermögenshaushalt verglichen werden. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird zusätzlich eine Bilanz erstellt. Sie gibt einen Überblick darüber, über welches Vermögen die Gemeinde verfügt (Aktivseite) und wie dieses Vermögen finanziert ist (Passivseite).

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchheim hat beschlossen, folgende sieben Teilhaushalte zu bilden, denen die Produkte der Gemeinde Buchheim zugeordnet werden:

1. Innere Verwaltung
2. Sicherheit und Ordnung
3. Schulen
4. Sport, Kultur und Soziales
5. Bauen und Umwelt
6. Wirtschaft und Tourismus
7. Allgemeine Finanzwirtschaft

Abbildung 2: Aufbau des Haushaltsplanes in der Kommunalen Doppik



Der Haushaltsplan ab dem Jahr 2020 wird anhand der Teilhaushaltsstruktur aufgebaut. Zu Beginn geben der Gesamtergebnis- und der Gesamtfinanzhaushalt einen Überblick über die Entwicklung der Ertrags- und Finanzlage des gesamten Haushalts. Anschließend folgt eine detailliertere Darstellung je Teilhaushalt mit Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalt. Für jeden Teilhaushalt werden die zugehörigen Produktgruppen außerdem einzeln in einem eigenen Teilergebnishaushalt dargestellt. Anschließend folgt das Investitionsprogramm für den jeweiligen Teilhaushalt.

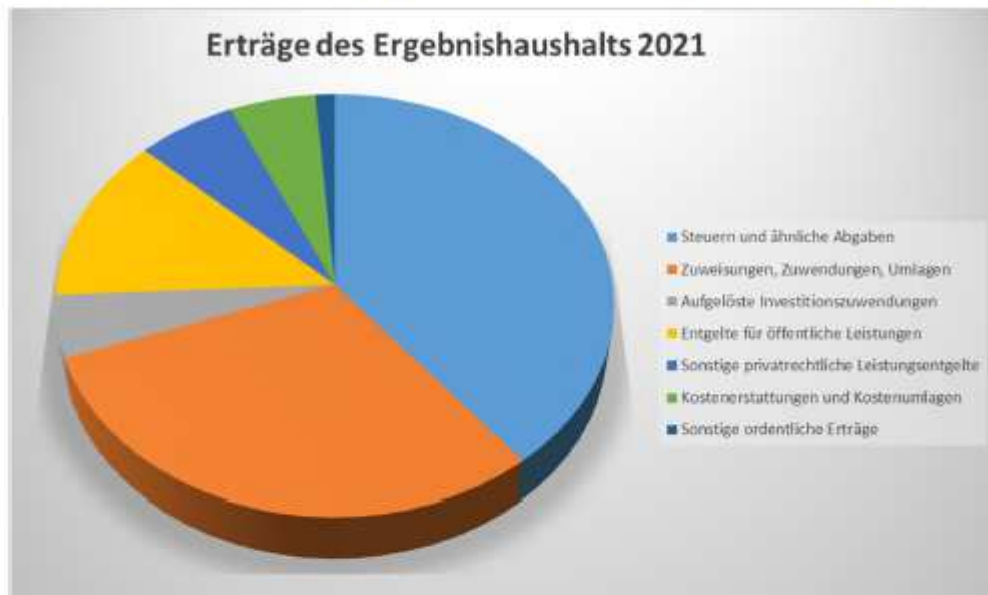
Der doppelte Haushaltsplan 2021 wurde an die Vorgaben des Kommunalen Produktplans und der VwV Produkt- und Kontenrahmen angepasst. Dadurch sind die Ansätze nur bedingt mit dem Jahr 2020 vergleichbar.

Im Folgenden wird auf die Entwicklung der wichtigsten Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit eingegangen. Um die Entwicklung im Vergleich zum Jahr 2020 darstellen zu können, werden auch die Planansätze aus dem Jahr 2020 aufgeführt. Ein Vergleich ist allerdings aufgrund der Überarbeitung der Überleitungstabelle nicht so einfach möglich.

Wichtigste Erträge/Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:

Erträge	Planansatz 21	Anteil	Planansatz 20	Anteil
Steuern und ähnliche Abgaben	717.700,00 €	39,25%	711.300,00 €	42,51%
Zuweisungen, Zuwendungen, Umlagen	551.600,00 €	30,16%	438.450,00 €	26,21%
Aufgelöste Investitionszuwendungen	87.550,00 €	4,79%	88.500,00 €	5,29%
Entgelte für öffentliche Leistungen	234.600,00 €	12,83%	244.900,00 €	14,64%
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	114.965,00 €	6,29%	119.500,00 €	7,14%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	99.900,00 €	5,46%	49.500,00 €	2,96%
Sonstige ordentliche Erträge	22.300,00 €	1,22%	21.000,00 €	1,26%
	1.828.615,00 €	100,00%	1.673.150,00 €	100,00%

Abbildung 4: Wichtigste Erträge/Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit



Auf die Veränderungen bei der **Grund- und Gewerbesteuer** sowie im **kommunalen Finanzausgleich** wird unten eingegangen.

Die folgenden Positionen sind durch die Überarbeitung der Überleitungstabelle mit den Ansätzen aus dem Jahr 2020 nicht eins zu eins vergleichbar.

Die Position **Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen** nimmt rd. 30 % der Erträge des Ergebnishaushalts ein und setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

Zuschussgeber	Produkt	Zweck	Höhe	Zeitraum
Bund	55500000	Nachhaltigkeitsprämie Wald	36.700,00 €	einmalig
Bund/Land	21100100	Sofortausstattungsprogramm Schule (PRAP aus 2020)	2.700,00 €	einmalig
	21100100	Digitalpakt Schule (anteilig)	3.100,00 €	einmalig
	12600000	Pauschalbeträge Feuerwehr	2.500,00 €	jährlich
	36500101	Kindergartenförderung (§ 29b FAG)	74.300,00 €	jährlich
	36500101	Kleinkindbetreuung (§ 29c FAG)	73.700,00 €	jährlich
	36500101	Pädagogische Leitungszeit (§ 29e FAG)	13.400,00 €	2020-2022
Land	54100000	Verkehrsmittelausgleich (§ 27 Abs. 1 FAG)	24.400,00 €	jährlich
	54100000	Unterhaltungszuschuss Donautalradweg	1.800,00 €	jährlich
	61100000	Schlüsselzuweisungen (§ 5 Abs. 2 FAG)	251.000,00 €	jährlich
	61100000	Investitionspauschale (§ 4 FAG)	68.000,00 €	jährlich
			551.600,00 €	

Die **aufgelösten Investitionszuwendungen und –beiträge** sind fast gleich hoch wie im Vorjahr und stellen den aktuellen Stand der Vermögensbewertung durch die Firma Schüllermann dar. In der Kameralistik wurden nur die Auflösungen für die kostenrechnenden Einrichtungen abgebildet. Diese wurden im Einzelplan 9 wieder als Ausgabe gegengebucht und waren somit ergebnisneutral. Ab dem Jahr 2020 sind die Auflösungen – genauso wie die Abschreibungen – erfolgswirksam.

Die Gemeinde Buchheim rechnet im Jahr 2021 mit 234.600 € aus **Entgelten für öffentliche Leistungen und Einrichtungen**:

Produkt	Entgelt	Höhe
12200000	Verwaltungsgebühren Ordnungswesen	1.000,00 €
12210000	Verwaltungsgebühren Verkehrswesen	100,00 €
12220000	Verwaltungsgebühren Einwohnerwesen	3.500,00 €
12230000	Verwaltungsgebühren Personenstandswesen	1.000,00 €
53300000	Wassergebühren	75.000,00 €
53700000	Gebühren Erddeponie	1.500,00 €
53800000	Abwassergebühren	140.000,00 €
55300000	Friedhofsgebühren	2.000,00 €
57300800	Benutzungsentgelte Bürgerhaus	500,00 €
57300900	Backhausgebühren	10.000,00 €
		234.600,00 €

Die **sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelte** machen 6,29 % der Erträge des Ergebnishaushalts aus:

Produkt	Entgelt	Höhe
11110000	Verkauf Amtsblatt	3.300,00 €
11330000	Pachten landwirtschaftliche Grundstücke, Miete Funkmast	11.300,00 €
31400700	Miete Anschlussunterbringung Flüchtlinge	6.600,00 €
55500000	Holzerlöse	93.065,00 €
57300800	Mietpauschale kath. Kirchengemeinde Bürgerhaus	700,00 €
		114.965,00 €

Die Gemeinde Buchheim erhält folgende **Kostenerstattungen und –umlagen**:

Erstattungsgeber	Produkt	Erstattungszweck	Höhe	Zeitraum
Bund	12100000	Bundestagswahl	500,00 €	einmalig
Land	12100000	Landtagswahl	800,00 €	einmalig
Landkreis	11330000	Entschädigung Containerstellplätze, Altkleidercontainer	800,00 €	jährlich
Gemeinden	36500101	Interkommunaler Kostenausgleich Kindergarten	2.000,00 €	jährlich
	55500000	Waldarbeitereinsätze in anderen Gemeinden	43.900,00 €	jährlich
Private Unternehmen	57301000	Kiesabbauentschädigung	52.000,00 €	jährlich
Übrige Bereiche	21100100	Spende Volksbank	300,00 €	einmalig
			99.900,00 €	

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** bestehen aus Säumniszuschlägen (3.000 €), Erstattungszinsen (500 €) und Konzessionsabgaben für Strom (19.000 €).

Wichtigste Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit:

	Planansatz 21	Anteil	Planansatz 20	Anteil
Personalaufwendungen	228.820,00 €	12,03%	196.900,00 €	10,74%
Versorgungsaufwendungen	- €	0,00%	23.800,00 €	1,30%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	456.525,00 €	23,99%	365.400,00 €	19,92%
Abschreibungen	250.400,00 €	13,16%	221.950,00 €	12,10%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.300,00 €	0,80%	31.800,00 €	1,73%
Transferaufwendungen	812.700,00 €	42,71%	841.700,00 €	45,89%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	139.090,00 €	7,31%	152.450,00 €	8,31%
	1.902.835,00 €	100,00%	1.834.000,00 €	100,00%

Abbildung 5: Wichtigste Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit



Auf die **Personalaufwendungen** entfallen 12,03 % der Aufwendungen des Ergebnishaushalts. Im Vorjahr waren es 12,04 % (Personalaufwendungen + Versorgungsaufwendungen). Insgesamt sind die Personalaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um 8.120 € gestiegen, was auf die üblichen Tarifsteigerungen

zurückzuführen ist. Die Personalaufwendungen verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Bereiche:

Bereich	Produkt	2021	2020
Bürgermeister	11100000	100.200,00 €	96.300,00 €
Rathaus/Verwaltung	mehrere	40.300,00 €	36.700,00 €
Grundstücke	11330000	400,00 €	
Schule	21100100	7.700,00 €	7.600,00 €
Einrichtungen für Flüchtlinge	31400700	- €	5.500,00 €
Wasserversorgung	53300000	800,00 €	1.500,00 €
Erddeponie	53700000	750,00 €	800,00 €
Grünpflege	55100000	7.850,00 €	8.800,00 €
Friedhof	55300000	100,00 €	800,00 €
Forst	55500000	61.620,00 €	53.200,00 €
Bürgerhaus	57300800	2.000,00 €	2.200,00 €
Backhaus	57300900	7.100,00 €	7.300,00 €
		228.820,00 €	220.700,00 €

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** nehmen rd. 24 % der Aufwendungen des Ergebnishaushalts ein:

	2021	2020
Unterhaltung der Grundstücke/Gebäude	31.500,00 €	33.800,00 €
Unterhaltungs Infrastrukturvermögen	49.900,00 €	52.900,00 €
Unterhaltung bewegliches Vermögen	2.750,00 €	5.600,00 €
Erwerb geringwertiges Vermögen	17.300,00 €	- €
Leasing	2.600,00 €	2.000,00 €
Bewirtschaftung	70.135,00 €	67.100,00 €
Haltung von Fahrzeugen	2.500,00 €	2.700,00 €
Aus- und Fortbildung	4.200,00 €	10.100,00 €
Dienst- und Schutzkleidung	4.400,00 €	
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	183.700,00 €	
Energieverbrauch für Betriebszwecke	51.000,00 €	
Repräsentation, Ehrungen	3.100,00 €	
Verbrauchsmittel	8.000,00 €	187.200,00 €
Aufwendungen für EDV	15.740,00 €	
Laboruntersuchungen	4.000,00 €	
Schülerbücherei	200,00 €	
Schulveranstaltungen/Schülerauszeichnungen	2.000,00 €	
Lehr- und Unterrichtsmittel	1.000,00 €	1.500,00 €
Lernmittel	2.500,00 €	2.500,00 €
	456.525,00 €	365.400,00 €

Hierin enthalten sind folgende einmalige Posten im Jahr 2021:

Unterhaltung Grundstücke/Gebäude und Infrastrukturvermögen (4211000/4212000):

- Anstrahlung Buchheimer Hans (2.000 €)
- Umrüstung Steckdosen Kindergarten – Kindersicherung (1.000 €)

- Ersatz Wasserenthärtungsanlage Bürgerhaus (3.100 €)

Erwerb geringwertiges Vermögen (4222000):

- Neubeschaffung Funkmeldeempfänger Feuerwehr (1.750 €)
- Beschaffung von mobilen Endgeräten Schule (10.000 €) – Zuschuss 6.520 €
- Netzwerkschrank Schule (900 €) – Zuschuss 620 €
- Ergänzung flexible Sitzbänke Schule (350 €)
- Austausch Straßenbeschilderung (2.000 €)

Dienst- und Schutzkleidung (4261002):

- Einsatzkleidung Feuerwehr (4.000 €)

Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (4271000):

- Bebauungsplan Höllenbart (20.000 €)
- Erwerb Ökopunkte – Ausgleich GE Brandstatt (je 90.000 € in 2021-2023)

Aufwendungen für EDV (4271006):

- Digitale Ablesung Zählerstände Wasser (540 € einmalig, 600 € jährlich)

Die übrigen Schwankungen im Vergleich zum Jahr 2020 resultieren aus der Überarbeitung der Überleitungstabelle von der Kameralistik zur Doppik und den dadurch entstandenen anderen Zuordnungen einzelner Positionen.

Die **Abschreibungen** erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr, da die Vermögensbewertung nun weiter fortgeschritten ist. Insgesamt belaufen sich die Abschreibungen auf rd. 250.000 €. Sie haben einen Anteil von rd. 13 % am Ergebnishaushalt.

Die **Zinsaufwendungen** an Kreditinstitute für laufende Kredite und Kassenkredite belaufen sich auf 15.300 €.

Die **Transferaufwendungen** machen rd. 43 % der Aufwendungen des Ergebnishaushalts aus und setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Zuschussempfänger	Produkt	Zweck	Höhe	Zeitraum
Land	61100000	Gewerbesteuerumlage	10.300,00 €	jährlich
		Finanzausgleichsumlage	195.000,00 €	jährlich
Landkreis	61100000	Kreisumlage	270.000,00 €	jährlich
Gemeinden	36500101	Interkommunaler Kostenausgleich Kindergarten	2.500,00 €	jährlich
	51100000	Umlage FNP	1.500,00 €	jährlich
Gemeindeverwaltungsverband	52100000	Umlage Baurechtsbehörde	2.200,00 €	jährlich
	57500000	Fremdenverkehrsumlage	900,00 €	jährlich
	61100000	Allgemeine Verbandsumlage GV	71.000,00 €	jährlich
	31800000	Familienpass GV Donau-Heuberg	200,00 €	jährlich
Übrige Bereiche	29100000	Kostenbeteiligung Bücherei/ Zuschuss Ministrantenausflug	800,00 €	jährlich
	31400200	Abmangelbeteiligung Sozialstation	300,00 €	jährlich
	36500101	Zuschuss katholische Kirche Kindergarten	258.000,00 €	jährlich
			812.700,00 €	

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 13.300 € verringert. Dies ist vor allem auf Verschiebungen aufgrund der Überarbeitung der Überleitungstabelle zurückzuführen. Sie setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

	2021	2020
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	500,00 €	- €
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	4.900,00 €	3.500,00 €
Verfügungsmittel	200,00 €	200,00 €
Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.000,00 €	4.800,00 €
Mitgliedsbeiträge an Vereine	5.140,00 €	
Geschäftsaufwendungen	9.000,00 €	32.750,00 €
Bürobedarf	4.900,00 €	
Bücher und Zeitschriften	2.100,00 €	
Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	4.000,00 €	
Öffentliche Bekanntmachungen	2.500,00 €	
Sachverständigenkosten	3.600,00 €	
Reisekosten	800,00 €	
Kontoführungsgebühren	800,00 €	
Steuern, Versicherungen, Abgaben	21.300,00 €	26.400,00 €
Erstattungen an Gemeinden	58.550,00 €	81.200,00 €
Erstattungen an Zweckverbände	16.800,00 €	- €
Erstattungen an übrige Bereiche	1.500,00 €	500,00 €
Säumniszuschläge	500,00 €	- €
Weitere sonstige Aufwendungen	- €	2.800,00 €
Erstattungszinsen Gewerbesteuer	- €	300,00 €
	139.090,00 €	152.450,00 €

Hierin enthalten sind folgende einmalige Erstattungen an den Gemeindeverwaltungsverband:

- Erstattung für externe Erstellung Jahresrechnungen 18 + 19 (10.000 €)
- Erstattung für externe Erstellung Eröffnungsbilanz (4.500 €)
- Erstattung für externe Untersuchung Einnahmen § 2b UStG (800 €)

Zusätzlich neu enthalten ist die Erstattung an die Stadt Tuttlingen für den gemeinsamen Gutachterausschuss (3.450 €).

Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Die Positionen des kommunalen Finanzausgleichs sind trotz Überarbeitung der Überleitungstabelle eins zu eins mit den Werten aus den Vorjahren vergleichbar. Sie stellen die größten Ertrags- und Aufwandsposten im Haushalt dar und werden deshalb gesondert erläutert.

Nach dem Haushaltserlass für das Jahr 2020 wird aufgrund der COVID-19 Pandemie ein überaus deutlicher Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um -5,8 % erwartet. Im Jahr 2021 wird ein Anstieg von +4,4 % und für die Jahre 2022 bis 2024 von je 1,5 % erwartet. Für das nominale Bruttoinlandsprodukt werden

Veränderungsraten von -4 % für das Jahr 2020, +6 % für das Jahr 2021 sowie von je +3,0 % für die Jahre 2022 bis 2024 projiziert.

Die Erwartungen bezüglich der als gesamtwirtschaftliche Bemessungsgrundlage für die Steuerschätzung relevanten Bruttolöhne und -gehälter wurden im Rahmen der Interimsschätzung gegenüber der Frühjahrsprojektion 2020 angepasst: Für das Jahr 2020 wird von einem Rückgang der Bruttolöhne und -gehälter von -1,2 % ausgegangen. Dies sind 0,3 % weniger als in der Frühjahrsprojektion 2020. Für das Jahr 2021 wird die Projektion um 0,9 Prozentpunkte auf +3,2 % gesenkt. Für die Jahre 2022 bis 2024 wird mit unveränderten jährlichen Wachstumsraten von +2,8 % gerechnet.

Abbildung 6: Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER KOMMUNALEN FINANZEN (PLANWERTE)					
Erträge	2020	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A	12.500,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00	13.000,00
Grundsteuer B	56.500,00	61.100,00	61.100,00	61.100,00	61.100,00
Gewerbesteuer	150.000,00	100.000,00	115.000,00	135.000,00	150.000,00
Gde.anteil Einkommensteuer	435.600,00	472.000,00	488.000,00	517.000,00	548.000,00
Gde.anteil Umsatzsteuer	13.900,00	22.200,00	19.800,00	20.100,00	20.500,00
Schlüsselzuweisung Land	209.000,00	251.000,00	278.000,00	291.000,00	272.000,00
Kommunale Investitionszuschüsse	66.600,00	68.000,00	69.000,00	70.000,00	70.000,00
Familienleistungsausgleich	32.500,00	37.700,00	40.000,00	41.000,00	42.000,00
Summe Erträge	976.600,00	1.025.000,00	1.083.900,00	1.148.200,00	1.176.600,00
Aufwendungen	2020	2021	2022	2023	2024
Gewerbesteuerumlage	15.400,00	10.300,00	11.900,00	13.900,00	15.500,00
Finanzausgleichsumlage	209.800,00	195.000,00	195.000,00	199.000,00	212.000,00
Kreisumlage	295.700,00	270.000,00	271.000,00	279.000,00	295.000,00
Verbandsumlage	79.000,00	71.000,00	72.000,00	73.000,00	74.000,00
Summe Aufwendungen	599.900,00	546.300,00	549.900,00	564.900,00	596.500,00
Überschuss	376.700,00	478.700,00	534.000,00	583.300,00	580.100,00

Die Ansätze für die **Grundsteuer** wurden aufgrund der beschlossenen Erhöhung der Hebesätze bei der Grundsteuer A von 320 % auf 340 % und bei der Grundsteuer B von 300 % auf 320 % angepasst.

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wird der Ansatz für die **Gewerbesteuer** auf 100.000 € reduziert (aktuelle Vorauszahlungen für 2021). Im Finanzplanungszeitraum wurde der Ansatz dann langsam wieder auf 150.000 € erhöht. Im Jahr 2020 gingen Gewerbesteuereinnahmen von knapp 100.000 € ein. Zusätzlich erhielt die Gemeinde Buchheim eine Gewerbesteuer-Kompensationszahlung vom Land über rd. 42.000 €.

Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** die Hauptertragsquelle der Gemeinde Buchheim. Dieser steigt bis Ende des Finanzplanungshorizonts im Jahr 2021 kontinuierlich an. Ab dem Jahr 2021 gelten neue Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer. Die Schlüsselzahl der Gemeinde Buchheim hat sich im Vergleich zu Schlüsselzahl 2018 geringfügig verbessert (von 0,0000696 auf 0,0000726). Bemessungsgrundlage für die Schlüsselzahl ist Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer für die Einwohner von Buchheim.

Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** steigt aufgrund der Prognosen aus dem Haushaltserlass in 2021 nochmals an und sinkt dann im Jahr 2022 wieder etwas ab. Auch für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer gelten ab dem Jahr 2021 neue Schlüsselzahlen. Hier hat sich die Schlüsselzahl der Gemeinde Buchheim ebenso verbessert (von 0,0000124 auf 0,0000186). Bemessungsgrundlage für die Schlüsselzahl sind das Gewerbesteueraufkommen (25 %), die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Arbeitsort Buchheim (50 %) sowie die sozialversicherungspflichtigen Entgelte (25 %).

Die **Schlüsselzuweisungen** steigen bis zum Jahr 2023 kontinuierlich an und sinken dann im Jahr 2024 wieder etwas. Schlüsselzuweisungen werden gewährt, wenn die vom Land berechnete Bedarfsmesszahl die tatsächliche Steuerkraftmesszahl der Gemeinde übersteigt. Die Steuerkraftmesszahl orientiert sich am Ergebnis des zweitvorangegangenen Jahres. Da die Gewerbesteuereinnahmen seit 2019 deutlich gesunken sind, macht sich dies im Finanzausgleich ab dem Jahr 2021 bemerkbar. Wurden in den Jahren 2017 und 2018 noch rd. 225.000 € bzw. 240.000 € eingenommen, sanken die Einnahmen im Jahr 2019 um die Hälfte auf rd. 117.000 €. Im Jahr 2020 reduzierte sich die Gewerbesteuer wie bereits oben erwähnt nochmals auf 100.000 €. Die Steuerkraftmesszahl sinkt von rd. 650.000 € im Jahr 2019 und rd. 700.000 € im Jahr 2020 auf rd. 660.000 € im Jahr 2021, rd. 665.000 € im Jahr 2022, rd. 645.000 € im Jahr 2023 und steigt im Jahr 2024 dann wieder auf rd. 674.000 € an. An der Steuerkraftmesszahl orientieren sich auch die Schlüsselzuweisungen, die Kreisumlage und die Finanzausgleichsumlage. Durch eine hohe Schlüsselzahl sinken die Schlüsselzuweisungen, während sich die genannten Umlagen erhöhen.

Die **kommunale Investitionspauschale** sinkt im Jahr 2021 aufgrund eines niedrigeren prognostizierten Satzes (78 €/EW). Im Jahr 2020 wurde noch von 81 €/Einwohner ausgegangen. Im Finanzplanungszeitraum wird bei gleichbleibender Einwohnerzahl von einem steigenden Satz ausgegangen.

Die Zuweisungen aus dem **Familienleistungsausgleich** steigen im Finanzplanungszeitraum stetig an.

Die **Gewerbsteuerumlage** sinkt im Jahr 2021 aufgrund des niedrigeren geplanten Gewerbesteuereinkommens. Ab dem Jahr 2022 steigt sie aufgrund des höheren Gewerbesteueransatzes wieder an.

Die **Finanzausgleichsumlage** schwankt in Abhängigkeit von der Steuerkraftsumme.

Bei der **Kreisumlage** wird ab dem Jahr 2021 mit einem Umlagesatz von 31 % gerechnet (bisher 32 %).

Insgesamt betrachtet kann in 2021 mit einem Überschuss von rd. 480.000 € aus dem kommunalen Finanzausgleich gerechnet werden. Dieser steigt bis zum Jahr 2023 um knapp 583.000 € an und sinkt im Jahr 2024 dann wieder etwas.

Abbildung 7: Entwicklung der Steuerkraftmesszahl



Entwicklung des Vermögens und der Verbindlichkeiten

Für die Einführung der kommunalen Doppik zum 01.01.2020 wird das Sachvermögen der Gemeinde bewertet. Die Ansätze fließen in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 ein. Diese kann – insbesondere was das Finanzvermögen und die Verbindlichkeiten betrifft – erst fertiggestellt werden, wenn der letzte kamerale Jahresabschluss festgestellt wurde. Insoweit kann zum heutigen Zeitpunkt noch keine Aussage über die Entwicklung des Vermögens gemacht werden.

Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen:

In der Anlage 16 der VwV Produkt- und Kontenrahmen sind verbindlich vorgegebene Kennzahlen für alle Gemeinden vorgegeben. Deren Entwicklung ist aus der Anlage 6 ersichtlich. Die Entwicklung kann nur in Zukunft betrachtet werden, da aus den kameralen Zahlen der Vorjahre keine doppischen Kennzahlen gebildet werden können. Die Kennzahlen zur Kapitallage, Ziffer 9 Eigenkapital und Ziffer 10 Anlagendeckung, können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht berechnet werden, da wie oben beschrieben die Eröffnungsbilanz fehlt.

IV. Entwicklung der wichtigsten Bilanzgrößen

Entwicklung des Eigenkapitals:

Das Eigenkapital (Basiskapital) ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt kann deshalb noch keine Aussage über die Entwicklung des Eigenkapitals getroffen werden.

Entwicklung des Gesamtergebnisses:

Das Gesamtergebnis ist im Gesamtergebnishaushalt in der Zeile 24 dargestellt. Es ist der Saldo aus dem veranschlagten ordentlichen Ergebnis (Gesamt-ErgHH Zeile 19) und dem Sonderergebnis (Zeile 23). Das Gesamtergebnis entwickelt sich im Finanzplanungszeitraum wie folgt (ein Vergleich mit den vergangenen Jahren ist nicht möglich):

Abbildung 8: Entwicklung des Gesamtergebnisses



Entwicklung der Rücklagen:

Rücklagen sind in der kommunalen Doppik Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Die doppische Rücklage entspricht nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Die Rücklage in der Kameralistik stellte einen Liquiditätsposten dar. Die Rücklage in der Doppik ergibt sich aus den erwirtschafteten Ergebnissen und ist somit nicht mit übriger Liquidität gleichzusetzen. In der kommunalen Doppik gibt es zwei Arten von Rücklagen: Ergebnismrücklagen und zweckgebundene Rücklagen. Die Ergebnismrücklage besteht aus der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses und der Rücklage des Sonderergebnisses. Sie haben jeweils die Funktion, Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis bzw. dem Sonderergebnis aufzunehmen und diese für die Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses anzusparen. Eine Entnahme aus der Ergebnismrücklage stellt die zweite und dritte Stufe des möglichen Haushaltsausgleiches nach § 24 GemHVO dar:

Abbildung 9: Haushaltsausgleich in der kommunalen Doppik



Zweckgebundene Rücklagen können für rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO gebildet werden.

Alle Rücklagen sind zum 01.01.2020 auf dem Stand 0 und müssen in den nächsten Jahren erst gefüllt werden. Im Haushaltsplan 2020 war ein Fehlbetrag von rd. 160.000 € eingeplant. Demnach könnte im Jahr 2020 keine Rücklage aufgebaut werden. Wie sich das Jahr tatsächlich entwickelt hat, kann erst nach Erstellung des Jahresabschlusses bewertet werden.

Da im Haushaltsplan 2021 ein Fehlbetrag im Gesamtergebnis vorhanden ist, muss dieser auf die nächsten Haushaltsjahre vorgetragen werden (Stufe 4 Haushaltsausgleich). Im Jahr 2022 wird ebenfalls ein Fehlbetrag prognostiziert, der auf die kommenden Haushaltsjahre vorgetragen werden muss. Ein Teil des Fehlbetrags aus dem Jahr 2021 kann mit dem Überschuss im Jahr 2023 ausgeglichen werden. Im Jahr 2024 können die beiden Fehlbeträge aus 2021 und 2022 dann vollständig ausgeglichen werden. Dadurch ist der Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraums sichergestellt.

Entwicklung der Rückstellungen:

Nach § 90 Abs. 2 GemO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen zu bilden.

Für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen müssen gem. § 41 Abs. 1 GemHVO Pflichtrückstellungen gebildet werden:

1. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
2. die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen,
3. die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien,
4. den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen,

5. die Sanierung von Altlasten und
6. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.

Aktuell ist keine Bildung von Rückstellungen geplant.

V. Erhebliche Investitionen/ Investitionsförderungsmaßnahmen

In den Jahren 2021 und 2022 sind folgende Vorhaben vorgesehen:

2021:

- Grundstückskäufe Höllenbart (100.000 €)
- Ersatzbeschaffung MLF (219.000 € - Zuschuss 206.000 €)
- Umstellung Analogfunk (5.000 € - Zuschuss 1.200 €)
- Netzwerk Schule (6.000 € - Zuschuss 4.400 €)
- Präsentationstechnik Grundschule (Beamter + Leinwand) (2.800 € - Zuschuss 2.000 €)
- Abwasserbeseitigungsbeiträge (Einzahlungen 3.650 €)
- Investitionsumlage GVV Donau-Heuberg (1.600 €)
- Erweiterung Kindergarten mit Kinderkrippe (Zuschuss 170.000 €)
- Ruhemöglichkeit Kleingruppe (7.000 € - Zuschuss 4.900 €)
- Außenspielbereich Krippe (5.000 €)
- Anschluss Kläranlage Meßkirch (2.000.000 € - Zuschuss 1.650.000 €)
- Platz der Begegnung Schächte und Elektrik (15.000 €)
- Erweiterung Bürgerhaus (Zuschuss 170.000 €)
- Erneuerung Zaunanlage Kindergarten (15.000 €)
- Kanalsanierung SK 1 + 2 (Zuschuss 41.600 €)

2022:

- Abwasserbeseitigungsbeiträge (Einzahlungen 11.600 €)
- Anschluss Kläranlage Meßkirch (186.500 € - Zuschuss 179.500 €)
- Kanalsanierung SK 1 + 2 (125.500 € - Zuschuss 104.400 €)

Entwicklung Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit ist in der Zeile 17 des Gesamtfinanzhaushaltes dargestellt. Er bildet die Summe aus allen Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ab und beinhaltet die gleichen Positionen wie der Gesamtergebnisaushalt ohne Auflösungen, aktivierten Eigenleistungen und Abschreibungen. Der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit kann mit der kameralen Zuführungsrate verglichen werden (auch darin waren die Auflösungen und Abschreibungen nicht enthalten, da sie wie oben beschrieben durch eine Gegenbuchung neutralisiert wurden). Er stellt also dar, welche Liquidität nach Betrachtung der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit noch für die Finanzierung von Investitionen und Kredittilgungen zur Verfügung steht und wird sich in den nächsten Jahren folgendermaßen entwickeln:

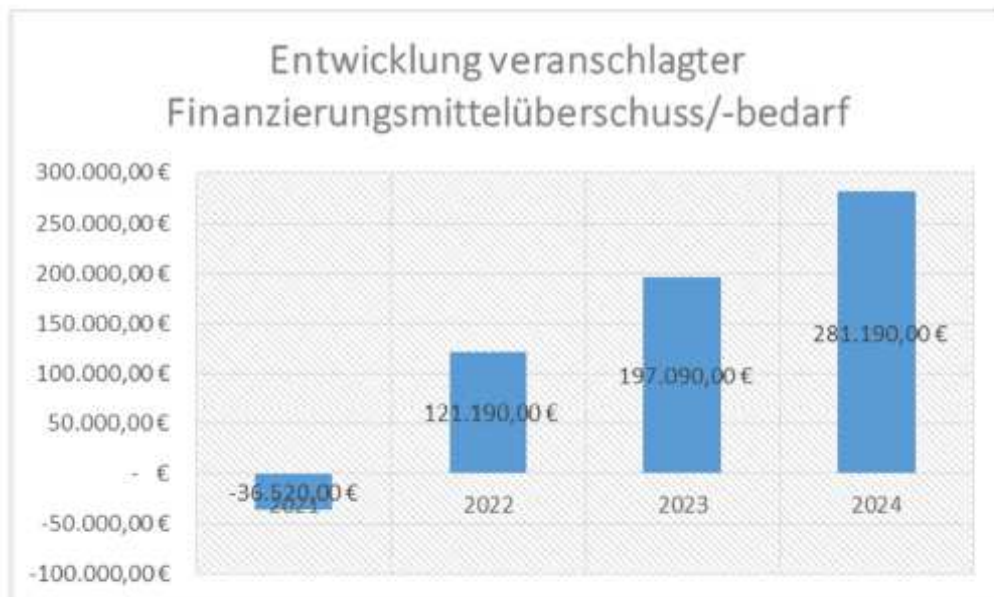
Abbildung 10: Entwicklung Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit



Entwicklung des veranschlagten Finanzierungsmittelüberschusses/-bedarfs

Der veranschlagte Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf ist in der Zeile 32 des Gesamtfinanzhaushaltes dargestellt. Er stellt dar, ob nach Abzug der vorgesehenen Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Einzahlungen und Auszahlungen) vom vorhandenen Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit noch Finanzierungsmittel übrig sind oder ein Finanzierungsmittelbedarf besteht. Ist letzteres der Fall, muss dies eventuell durch eine Kreditaufnahme kompensiert werden. Der veranschlagte Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf wird sich in der Gemeinde Buchheim folgendermaßen entwickeln:

Abbildung 11: Entwicklung veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf



Der Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf ist im Jahr 2021 geringfügig negativ und in den Jahren 2022, 2023 und 2024 positiv. Dies bedeutet, dass im Jahr 2021 die geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht aus den in diesem Jahr selbst erwirtschafteten Mitteln (aus laufender Verwaltungstätigkeit oder investiven Einzahlungen) finanziert werden können.

Entwicklung des veranschlagten Finanzierungsmittelbestands

Die Änderung des veranschlagten Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres ist in der Zeile 36 des Gesamtfinanzaushaltes dargestellt. Er gibt an, wie sich die Liquidität der Gemeinde zum Ende Haushaltsjahres verändern wird, wenn alle Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung und Kreditaufnahme) betrachtet wurden. Um den Finanzierungsmittelbestand zu betrachten, muss zunächst noch auf die vorgesehenen Kreditaufnahmen eingegangen werden.

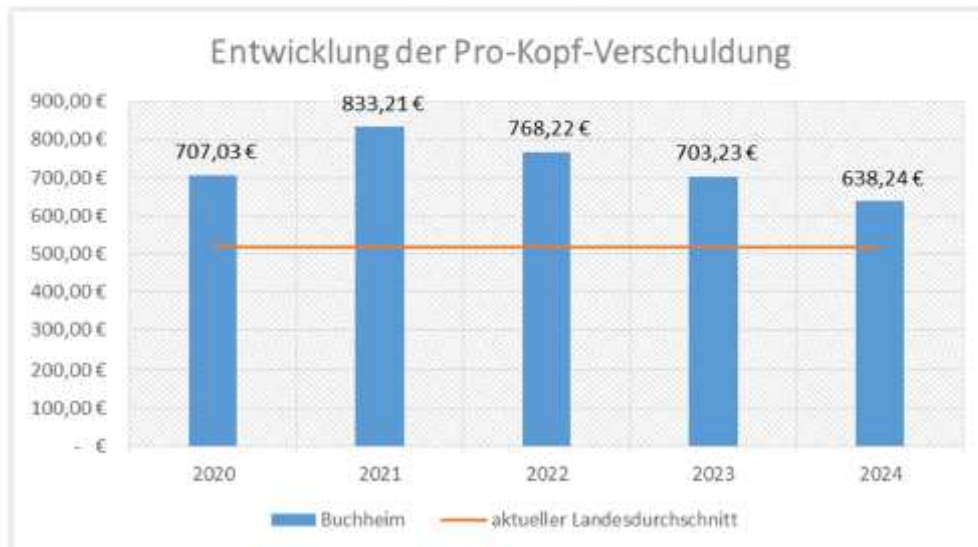
Zum Jahresbeginn 2021 betrug der Stand an liquiden Mitteln rd. – 17.000 €. Im Jahr 2021 wird deshalb eine Kreditaufnahme von 130.000 € benötigt, um die notwendige Mindestliquidität vorhalten zu können. In den Folgejahren ist aus heutiger Sicht keine Kreditaufnahme notwendig.

Der Schuldenstand zum 31.12.2020 beträgt 492.800 €. Bei einer Einwohnerzahl von 697 entspricht dies einer Pro-Kopf-Verschuldung von 707,03 €. Der Landesdurchschnitt liegt zum 31.12.2019 bei Gemeinden unter 1.000 Einwohnern bei 520,00 €/Einwohner. Insgesamt hat/wird sich der Schuldenstand zum 31.12. des jeweiligen Jahres folgendermaßen entwickelt/entwickeln:

Abbildung 12: Entwicklung der tatsächlichen Verschuldung

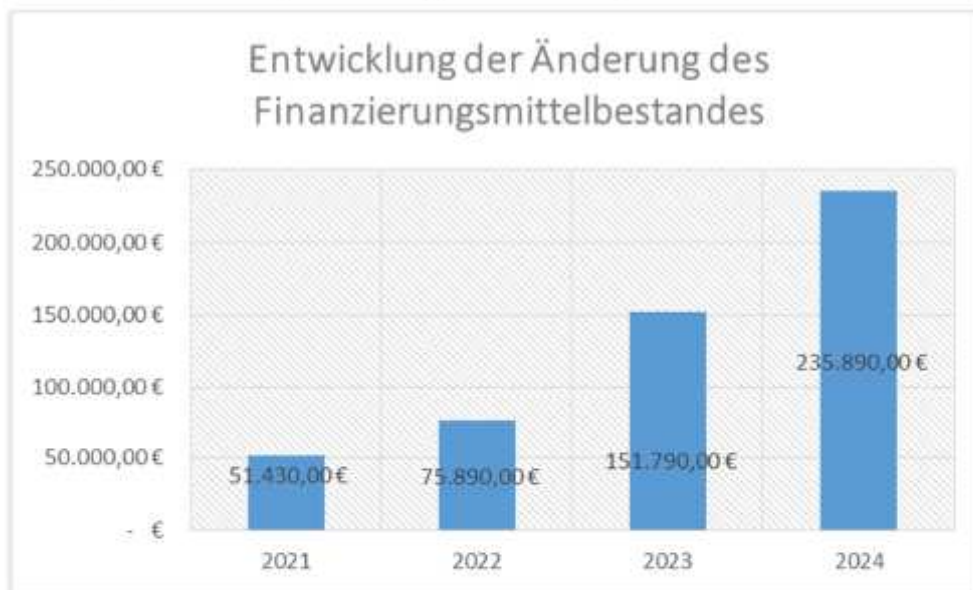


Abbildung 13: Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung



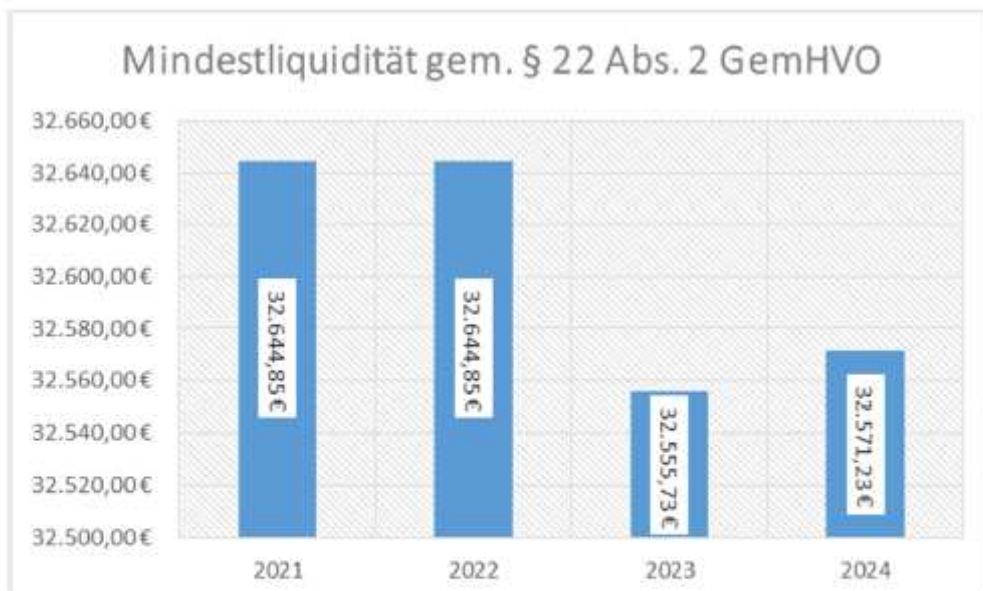
Unter Einbezug der geplanten Kreditaufnahmen ergeben sich für die Gemeinde Buchheim im Finanzplanungszeitraum folgende Änderungen des veranschlagten Finanzierungsmittelbestandes:

Abbildung 14: Entwicklung der Änderung des Finanzierungsmittelbestandes



Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO soll sich der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel in der Regel auf mindestens zwei von Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen. Für die ersten doppelten Jahre bedeutet dies:

- 2021 2 % vom Durchschnitt der Werte aus 2020 und 2021
- 2022 2 % vom Durchschnitt der Werte aus 2020 und 2021
- 2023 2 % vom Durchschnitt der Werte aus 2020, 2021 und 2022
- 2024 2 % vom Durchschnitt der Werte aus 2021, 2022 und 2023



Kassenkredite:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird wie in den vorherigen Haushalten auf 700.000 € festgesetzt.

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchheim für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.01.2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.828.615
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.902.835
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-74.220
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-74.220
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-74.220

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.738.565
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.652.435
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	86.130
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.253.750
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.376.400
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-122.650
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-36.520
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	130.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-42.050
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	87.950
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	51.430

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

130.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 700.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v. H.

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf 340 v. H.

der Steuermessbeträge.

Buchheim, 18.01.2021

Claudette Kölzow

Bürgermeisterin

Der Gemeinderat fasst mit 8 Jastimmen und 1 Enthaltung folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2021 in der dargelegten Fassung aus der Sitzungsvorlage, sowie den mittelfristigen Finanzplan mit Investitionsprogramm.

Sitzungsvorlage und Haushaltsplan sind Bestandteil des Protokolls.

02/2021	Beratung und Beschlussfassung über die Nichtausübung eines evtl. bestehenden Vorkaufsrechts auf Flurstück Nr. 141/1, Schmidtenwinkel 5
----------------	---

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, auf die Ausübung eines möglicherweise bestehenden Vorkaufsrechts auf Flurstück Nr. 141/1 zu verzichten.

03/2021	Annahme einer anonymen Spende über 50,00 € für die Stromversorgung des Brunnens im Gründelbuchweg
----------------	--

Die Vorsitzende teilte dem Gemeinderat mit, dass auf einem der Konten der Gemeinde Buchheim ein Spendenbetrag in Höhe von 50 € eingezahlt worden ist. Als Verwendungszweck wurde die Stromversorgung des Brunnens im Gründelbuchweg angegeben.

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende einstimmig zu.

04/2021	Bauantrag der Fa. MaragoTech auf Flurstück Nr. 4112/5, GE Brandstatt
----------------	---

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 20.04.2020 die Einfriedung der Gewerbefläche mit einer Gabionen-Wand abgelehnt und die Bauherrschaft aufgefordert hier eine andere Lösung anzustreben.

Nun ist eine Einfriedung (wie bereits im ursprünglichen Bauantrag vorgesehen) mit Drahtgeflecht aufgesetzt auf die für den Geländeausgleich erforderliche Stützmauer vorgesehen.

Durch Einrücken bzw. Reduzieren der Höhe schafft es die Bauherrschaft, dass Stützmauer und Zaun zu allen Nachbarn insgesamt eine Höhe von 2,50 Metern einhalten, bzw. unterschreiten. Die Stützmauer und Zaun sind somit ohne Abstandsfläche zulässig. Die Notwendigkeit zur Übernahme einer Baulast entfällt.

Unabhängig davon verstößt aber die Stützmauer mit der darauf geplanten Einfriedung gegen örtliche Bauvorschriften des Bebauungsplans "Brandstatt I - III", der die Maximalhöhe von Einfriedungen zu privaten Nachbarn auf das nach Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg geltende Höchstmaß festschreibt. Nach den Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes sind tote Einfriedungen direkt auf der Grenze mit maximal 1,50 Meter Höhe zulässig. Für eine Befreiung hiervon ist das gemeindliche Einvernehmen erforderlich.

Zur Grenze Flurstück Nr. 4112/6 hat die Stützmauer mit Zaun eine Höhe von 2,47 m, zum Flurstück Nr. 4112/2 eine Höhe von 2,45 m und zum Flurstück Nr. 4112/1 eine Höhe von 2,50 m.

Unbeschadet von der Zustimmung des Gemeinderates zur Überschreitung der Maximalhöhe der Einfriedung bestehen für die Angrenzer die Ansprüche aus dem Nachbarrechtsgesetz, diese sind aber privatrechtlicher Natur.

Nach längerer Diskussion stimmt der Gemeinderat der Befreiung von der Maximalhöhe der Einfriedung mit 5 Jastimmen, 1 Neinstimme und 3 Enthaltungen zu. Es soll sich bei der Einfriedung um ein auf die Stützmauer aufgesetztes offenes Drahtgeflecht handeln.

05/2021	Verschiedenes, Wünsche und Anträge
----------------	---

Notbetreuung in Kindergarten und Grundschule

Der Gemeinderat wird darüber informiert, das sich derzeit im Kindergarten St. Josef 3 Kinder über 3 Jahren in der Notbetreuung befinden.

In der Grundschule werden aktuell 1 Kind aus Klasse 1, ein Kind aus Klasse 3 und zeitweise 1 Kind aus Klasse 4 in der Notbetreuung betreut.

Durch den engagierten Einsatz der Lehrkräfte an der Grundschule kann seit Montag, 18.01.2021 für die Kinder der Klassenstufen 3 und 4 Online-Unterricht angeboten werden. Leider muss dieser aktuell noch mit privaten Endgeräten durchgeführt werden, da es bei der Auslieferung der bestellten Tablets zu Lieferengpässen gekommen ist.

Aus dem Gemeinderat erfolgt eine positive Rückmeldung über den Verlauf des ersten Online-Unterrichtsages. Der Gemeinderat honoriert das Engagement der Lehrkräfte der Grundschule Buchheim.

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Der Gemeinderat wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verwaltung diesbezüglich eine Aufforderung zur Stellungnahme erhalten hat. Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Gemeinde von den Fortschreibungen nicht betroffen ist. Es wurde auf eine Stellungnahme verzichtet.

Landtagswahl am 14.03.2021

Die Gemeinde Buchheim muss für die Landtagswahl am 14.03.2021 erstmals selbst einen Briefwahlvorstand bilden. Bisher wurden die Briefwahlunterlagen gesammelt beim Landratsamt ausgezählt. Es wird für die Wahl somit mehr Personal benötigt, da zusätzlich zum regulären Wahlvorstand auch noch der Briefwahlvorstand gebildet werden muss. Durch die Verwaltung ist bereits eine Zusammenstellung von möglichen Helfern/Helferinnen erfolgt.

Abrechnung Beförderung durch den Kreisforstbetrieb

Die Abrechnung der Beförderung für das Jahr 2020 durch den Landkreis Tuttlingen ist erfolgt. Durch den tatsächlich wesentlich geringeren Holzeinschlag fielen die Kosten für das Jahr 2020 geringer aus als vorgesehen. Geplant waren für das Jahr 2020 Kosten in Höhe von 26.097 €, abgerechnet wurden nun durch den Kreisforstbetrieb 18.470,74 €.

Anpassung der Hauptsatzung – Durchführung von Videositzungen

Der Gemeinderat erachtet eine Anpassung der Hauptsatzung um die Möglichkeit zur Durchführung von Videositzungen dauerhaft zu verankern für nicht erforderlich.

Langlaufloipen

Aus der Mitte des Gemeinderates wird angefragt, ob es möglich wäre auf Buchheimer Gemarkung Langlauf-Loipen zu spuren.

Der Aufwand hierfür wäre für die Verwaltung zu groß, da sämtliche Eigentümer der betroffenen Grundstücke ihr Einverständnis erteilen müssten. Weiterhin müsste einer der Ski-Clubs aus Neuhausen oder Fridingen Interesse daran haben in Buchheim eine Loipe zu erstellen, da in Buchheim kein Spurgerät vorhanden ist.

Verteilung „Gruß aus der Heimat“

Aus der Mitte des Gemeinderates wird moniert, dass anscheinend nicht alle Buchheimer Haushalte einen „Gruß aus der Heimat“ erhalten haben. Die Verteilung war für alle Haushalte vorgesehen, der Vorsitzenden war bisher auch nichts Anderes bekannt. Sollte dies der Fall sein, können sich die Betroffenen gerne auf dem Rathaus melden. Gleiches gilt auch für frühere Buchheimer Mitbürger die den „Gruß aus der Heimat“ nicht wie vorgesehen per Post erhalten haben.

Es wird aus der Mitte des Gemeinderates darum gebeten, im Jahresrückblick künftig auch die Anzahl der Zuzüge und Wegzüge bekanntzugeben.

Winterdienst

Bezüglich des Winterdienstes wird moniert, dass künftig nachmittags, wenn es angetaut hat nochmals mit dem Schneeräumer gefahren werden sollte, um die Straßen freier zu bekommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Räumen der Zufahrt auf die Höfe unbedingt auch an Ausweichstellen gedacht werden muss, da die Fahrzeuge einander sonst nicht ausweisen können.

Es muss künftig darauf geachtet werden, dass die Überflurhydranten zur Löschwasserversorgung freigehalten werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstellung des Pflugs korrigiert werden müsste, da zu viel Schnee auf den Straßen liegen bleibt und diese dann bei jedem Räumvorgang immer unebener werden.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird moniert, dass der „Zeltwagen“ der bereits vor Weihnachten zum Ausräumen des Farrenstalls ins Freie gestellt wurde immer noch nicht wieder an seinem Platz IM Farrenstall zurückgestellt wurde.

Für die Richtigkeit
Buchheim, 19.01.2021

Claudette Kölzow
Bürgermeisterin